

Betriebssatzung der Wasserversorgung Schwaikheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim am 23. Mai 2006 folgende Betriebssatzung beschlossen

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schwaikheim wird ab dem 1.03.1994 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schwaikheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gesamtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlichen berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EigBG).
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;

2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt und nicht höher als 75.000 Euro ist;
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 30.000 Euro übersteigt und nicht höher als 75.000 Euro ist;
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.500 Euro - 5.000 Euro;
8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S 2;
9. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro;
11. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
12. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt;
13. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD
14. die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 TVöD
15. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese bei einer einzelnen Planstelle 6.000 Euro übersteigen und nicht mehr als 15.000 Euro betragen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 347 082,31 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung vom 22.02.1994 mit späteren Änderung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Schwaikheim, den 31.05.2006

gez.
Häuser
Bürgermeister